

## Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Produktname	Finalsan Unkrautfrei
Synonyme	
UFI	RYDR-R03C-CQ0R-4GXX

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung	Herbizides Konzentrat
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Progema GmbH
Adresse	Blankschmiede 6 D-31855 Aerzen
Telefon	+49 5154 7056-0
E-Mail	info@progema-pflanzenschutz.de

Lieferant	Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon	+41 (0)62 917 5005
E-mail	sales@biocontrol.ch

### 1.4 Notrufnummer

Telefon	145 (Tox Info Suisse)
---------	-----------------------

## Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Eye Irrit.	2	H319 Verursacht schwere Augenreizung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort	Achtung
------------	---------

#### Piktogramme



GHS07

Gefahrenbezeichnung	Vorsicht gefährlich
Gefahrenhinweise	H319 Verursacht schwere Augenreizung EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
Sicherheitshinweise	P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+ P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

## Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

n.a.

### 3.2 Gemisch

Herbizid mit Pelargonsäure (Nonansäure), enthalten als Ammoniumsalz.

Angaben zu Bestandteilen:

#### **Pelargonsäure**

Index

-

EG-Nr.

203-931-2

REACH-Nr

01-2119529247-37-0000

CAS

112-05-0

%-Bereich

18.8% Gew-%

Einstufung gemäss

Skin Irrit. 2, H315 Verursacht Hautreizungen

Verordnung (EG) Nr.

Eye Irrit. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung

1272/2008 [CLP]:

Aquatic Chronic 3, H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

## Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.

Nach Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Ausgesetzte Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Mit Wasser bei geöffneten Lidern mindestens 15 Minuten spülen. Eventuelle Kontaktlinsen entfernen und weiterhin spülen.

Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Ärztlichen Rat einholen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr ernster Augenschäden.

Reizung/Sensibilisierung der Haut und der Augen möglich.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel Keine bekannt. Sich an die Umgebungsbedingungen anpassen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## **Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bildet mit Wasser rutschige Beläge.  
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.  
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln.  
Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel) aufnehmen.  
Reste mit Wasser abspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

## **Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung**

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.  
Allgemeine Hygiene- Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit  
Massnahmen am nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von  
Arbeitsplatz Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und  
Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der  
Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser  
und Seife sorgen und Kleidung wechseln.  
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.  
Gute Lüftung oder Absaugung vorsehen.  
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8  
verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.  
Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und  
Futtermitteln lagern.

Lagerklasse

Vor Frost schützen.  
12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten  
LGK zuzuordnen sind

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz-  
oder Sprühverfahren ausgebracht. Nur entsprechend der Gebrauchsanweisung als Herbizid  
verwenden!

## **Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung**

8.1 Zu überwachende Parameter

Es liegen keine Informationen vor

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

### Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein	Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Augen-/Gesichtsschutz	Dicht schliessende Schutzbrille tragen beim Ansetzen und Ausbringen
Schutzkleider	Schutzanzug tragen bei der Ausbringung / Handhabung des anwendungsfertigen Mittels (SS2202)
Handschuhe	Schutzhandschuhe

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Keine weitere Angaben

## Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Gelblich
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Kein Flammpunkt bis 100°C, ISO13736
Zündtemperatur	> 320°C, EEC A 15
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	Im Lieferzustand 8.25-8.45 (20 °C), CIPAC MT 75
Kinematische Viskosität	11 - 16 mPa x s (20 °C), DIN53019
Löslichkeit	Unbegrenzt in Wasser löslich, 20 °C
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte	0,99 g/cm <sup>3</sup> , (20°C), OECD 109
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht bestimmt

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

## Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Daten vorhanden

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Daten vorhanden

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten vorhanden

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität Oral: LD<sub>50</sub> > 5000 mg/kg (Art: Ratte, Methode: OECD 401)  
Dermal: LD<sub>50</sub> > 5000 mg/kg (Art: Ratte, Methode: OECD 402)  
Inhalativ: LC<sub>50</sub> > 1.66 mg/L (Art: Ratte, Methode: OECD 403, höchste prüfbare Konzentration – letale Dosis nicht erreicht!)  
Nicht reizend (Art: Kaninchen, Methode: OECD 404)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Schwere Augenschädigung/-reizung Reizend (Art: Kaninchen, Methode: OECD 405)

Sensibilisierung der Atemwege Nicht bestimmt

Sensibilisierung der Haut Nicht sensibilisierend (Art: Meerschweinchen, Methode: OECD 406)

Keimzellmutagenität Nicht bestimmt

Karzinogenität Nicht bestimmt

Reproduktionstoxizität Nicht bestimmt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE) Nicht bestimmt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE) Nicht bestimmt

Aspirationsgefahr Nicht bestimmt

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

## Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Fische, akut NOEC 100 mg/l (96 h) (Art: Regenbogenforelle, OECD 203)

Wirbellose, akut NOEC 10 mg/l (48 h) (Art: *Daphnia magna*, OECD 202)

Algen/aquatische Pflanzen, akut NOEC 20 mg/l (72 h) (Art: *Scenedesmus subspicatus*, OECD 201)

Andere Organismen Keine Daten vorhanden

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch abbaubar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Das Produkt enthält nach unserem Kenntnisstand keinen endokrinschädlichen Stoff.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

**Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung**

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel

07 04 04, S, Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Entsorgung von Produkt

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung

Vollständig entleerte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung

Haushaltsmengen können bei der örtlichen Schadstoffsammlung abgegeben werden.

**Abschnitt 14 Angaben zum Transport**

Das Mittel ist kein Gefahrgut

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n.a

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n.a

**Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)**

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a

14.4. Verpackungsgruppe

n.a

14.5. Umweltgefahren

n.a

**Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)**

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a

14.4. Verpackungsgruppe

n.a

14.5. Umweltgefahren

n.a

**Beförderung mit Flugzeugen (IATA)**

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a

14.4. Verpackungsgruppe

n.a

14.5. Umweltgefahren

n.a

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein.

Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

### Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Zulassungsnummer W-6663

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

### Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

#### Abkürzungen:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC<sub>50</sub> Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)  
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)  
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)  
 $K_{oc}$  Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden  
 $K_{ow}$  Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient  
LC<sub>50</sub> Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)  
LD<sub>50</sub> Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level  
LQ Limited Quantities  
n.a. nicht anwendbar  
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)  
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)  
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)  
PNEC Predicted No Effect Concentration  
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals  
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)  
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)  
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

#### Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.  
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und  
Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der  
Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022  
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).  
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.  
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.  
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

02. März 2023